

Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-2012-119536/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 771/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2011 erfolgte Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) diente der Übernahme der durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2010 vorgenommenen Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) in der Land- und Forstwirtschaft.

Mit den angeführten Novellen wurden in erster Linie die Regelungen über die Integrative Berufsausbildung (IBA) in Anlehnung an den vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Jahr 2008 in Auftrag gegebenen Evaluierungsbericht des Forschungsinstituts KMU Forschung Austria verbessert.

Gleichzeitig wurden folgende Zielsetzungen des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode verwirklicht:

- Ermöglichung der Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bei Vorliegen entsprechender gesundheitlicher Probleme;
- Einrichtung einer Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen.

Dadurch wurde Jugendlichen in Ausbildungseinrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, zu ihrer Vertretung eine bzw. entsprechend der Zahl der an einem Standort Auszubildenden mehrere Personen aus dem Kreis der Auszubildenden zum Vertrauensrat zu wählen.

Zur Verbesserung der Bildungsmobilität in Europa wurde auch erstmals die Anrechnung der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ermöglicht. Weiters wurde die Möglichkeit der Schwerpunktlehre bzw. der Ausbildungsverbände - nach dem Vorbild des BAG erstmalig auch für die Land- und Forstwirtschaft - vorgesehen.

Nunmehr werden die in den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des LFBAG vorgenommenen Änderungen in das Oö. LFBAG 1991 übernommen. Insbesondere soll die Möglichkeit vorgesehen werden, für die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft einen Ausbildungsverbund nach dem Vorbild des § 2a BAG einzugehen. Auch werden Kriterien für die fachliche Eignung der Ausbilderinnen bzw. Ausbilder und Lehrberechtigten festgelegt, ebenso wie Verhältniszahlen - betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der Ausbilderinnen bzw. Ausbilder - nach dem Vorbild des BAG. Weiters wird dem verständlichen Wunsch der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen nach österreichweit einheitlichen Berufsbezeichnungen durch eine strenge Anknüpfung an die Bezeichnung des Ausbildungsgebiets Rechnung getragen. Zudem kommt es zur Modernisierung des Begriffs des Lehrberufs "ländliche Hauswirtschaft".

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelungen der Berufsausbildung der Arbeiterinnen bzw. Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sind - ausgenommen für Arbeiterinnen bzw. Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände - gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, jedoch Landessache in der Ausführungsgesetzgebung. Soweit in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, obliegt den Ländern die Regelungszuständigkeit gemäß Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die geplante Adaptierung der Bestimmungen zur Integrativen Berufsausbildung soll aber dazu beitragen, diese für benachteiligte Jugendliche in den Jahren seit ihrer Einführung sehr bewährte Ausbildungsform weiter zu verbessern bzw. leichter handhabbar zu machen. Es sind daher positive Auswirkungen für die Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen in das Berufsleben zu erwarten. Weiters soll durch die Einführung einer Interessenvertretung für Lehrlinge in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen die politische und gesellschaftliche Partizipation der jungen Menschen verstärkt werden.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. LFBAG 1991 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2, 18, 33 und 36 (§ 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 und 4) sowie Art. II Abs. 2:

Die Bezeichnung des Ausbildungsgebiets "ländliche Hauswirtschaft" wird durch die Bezeichnung "Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" ersetzt. Damit wird neuen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen.

Da sich die Ausbildung im Ausbildungsgebiet "ländliche Hauswirtschaft" in den letzten Jahren schon in Richtung "Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" entwickelt hat (moderne Lehrinhalte), sollen jene Personen, die im Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft" erworben haben, auch die Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" führen dürfen.

Bei der Änderung betreffend das Ausbildungsgebiet "Landwirtschaftliche Lagerhaltung" handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 1a):

Es wird die Möglichkeit einer Lehrzeitverlängerung im Zusammenhang mit anderen Ausbildungen wie "Lehre mit Matura" bzw. "Spitzensportausbildung" nach dem Vorbild des § 13 Abs. 1a BAG übernommen.

Diese Bestimmung soll es zukünftig erlauben, in Fällen der gleichzeitigen Absolvierung einer Lehre und einer anderen Ausbildung - sofern dadurch die Erreichung des Lehrziels nicht beeinträchtigt wird - auf Grund einer Vereinbarung zwischen der bzw. dem Lehrberechtigten und dem Lehrling die Dauer des Lehrverhältnisses gegenüber der für den betreffenden Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit um bis zu 18 Monate zu verlängern.

Mit dieser neuen Bestimmung soll insbesondere für die Kombination von Lehrausbildung und anderer Ausbildung eine profunde gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Es besteht dadurch die Möglichkeit, eine Lehre mit einer entsprechend verlängerten Lehrzeitdauer zu absolvieren und damit die Lehre zum Zwecke der anderen Ausbildung (zB Besuch einer höheren Schule, Matura, konzentriertes Training) zu unterbrechen.

Dies liegt im Interesse einer möglichen weitgehenden Ausschöpfung des Potentials vielseitig begabter Jugendlicher.

Ein (schlüssiger) Antrag nach Abs. 1a liegt auch dann vor, wenn unter Hinweis auf eine gleichzeitige oder dazwischen erfolgende andere Ausbildung zu Beginn bzw. während der Lehre eine längere Lehrzeit vereinbart wird, und diese Vereinbarung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Ob die Verlängerung der Lehrzeit sowie das vereinbarte Ausmaß zulässig ist, hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Rahmen der von ihr nach § 128 Abs. 4 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 zu erteilenden Genehmigung zu beurteilen.

Jedenfalls wird eine Verlängerung der Lehrzeit um jene (Ausbildungs-)Zeiten möglich, welche auf die Arbeitszeit angerechnet werden (einschlägige Ausbildungszeiten).

Mit der Genehmigung des Lehrvertrags ist auch die Lehrzeitverlängerung genehmigt, eine gesonderte Absprache über den Antrag auf Lehrzeitverlängerung ist nicht erforderlich. Eine Anhörung der Schulbehörde bzw. des Schulerhalters wird sinnvoll sein.

Die Verlängerung der Lehrzeit nach Abs. 1a schließt eine Verlängerung der Lehrzeit nach Abs. 1 nicht aus.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 9 Abs. 2 Z 1 und 2):

Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. I Z 6 bis 12 und 27 (§ 9 Abs. 3 bis 12, § 9a Abs. 2 und § 24 Abs. 2):

Durch § 9 Abs. 3 werden die Kriterien für die fachliche Eignung einer bzw. eines Lehrberechtigten oder einer Ausbilderin bzw. eines Ausbilders zur Lehrausbildung auf Grund der nunmehrigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben im § 15 Abs. 7 LFBAG neu formuliert.

Demnach reicht beispielsweise zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht mehr nur die Absolvierung eines Studiums an der Universität für Bodenkultur Wien mit einschlägiger Fachrichtung, sondern auch die Absolvierung eines solchen Studiums an anderen Universitäten und Fachhochschulen aus. Unter dem Begriff "Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt (Schule)" können auch Schulen aus dem europäischen Raum (zB Höhere Landbauschulen in Bayern) subsumiert werden.

Eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen im Sinn der Z 3 ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein einschlägiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geführt und eine Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Lehrlingsausbildung werden nach Z 3 für die fachliche Eignung sowohl praktische als auch theoretische Kenntnisse verlangt. Die alleinige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist für den Nachweis der fachlichen Eignung nicht mehr ausreichend.

Der nach Z 3 geforderte einschlägige Fachkurs kann Ausbilderinnen- bzw. Ausbilderkurs oder Ausbildungslehrgang genannt werden. Zu diesem Kurs sollten allerdings nur jene Personen zugelassen werden, bei denen die tatsächliche fachliche Eignung bei Absolvierung des Ausbilderinnen- bzw. Ausbilderkurses oder Ausbildungslehrgangs angenommen werden kann.

Die Z 4 soll sicherstellen, dass alle Personen, die nach dem bisherigen Recht fachlich geeignet und als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter oder als Ausbilderin bzw. Ausbilder tätig waren, weiterhin ausbilden dürfen, ohne einen 40-stündigen Ausbilderinnen- bzw. Ausbilderkurs oder Ausbildungslehrgang absolvieren bzw. einen Ergänzungskurs machen zu müssen.

Bei der Änderung im § 9 Abs. 5 handelt es sich um eine legislative Anpassung.

Für die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wird im Abs. 5a die Möglichkeit in das Oö. LFBAG 1991 übernommen, einen Ausbildungsverbund nach dem Vorbild des § 2a BAG einzugehen. Danach kann eine Lehrbetriebsanerkennung auch unter Vorschreibung der Auflage erteilt werden, dass die am Betrieb nicht vermittelbare Ausbildung der Lehrlinge durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt (ergänzende Ausbildung). Die ergänzende Ausbildung ist bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr im Anerkennungsbescheid festzulegen.

Im § 9 Abs. 5b werden Verhältniszahlen für Ausbilderinnen bzw. Ausbilder nach dem Vorbild des § 8 Abs. 5 und 10 BAG festgelegt. Bis zur Anzahl von 4 Lehrlingen kann - bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Z 1 - die Ausbildung durch im Betrieb beschäftigte, fachlich einschlägig ausgebildete Personen mitgemacht werden. Ab der Anzahl von 5 Lehrlingen ist jedenfalls eine Ausbilderin bzw. ein Ausbilder mit Ausbildungsaufgaben zu betrauen. Ab der Anzahl von 10 Lehrlingen sind zwei Ausbilderinnen bzw. Ausbilder mit jeweils mindestens 20 Stunden Ausbildungsaufgaben zu betrauen. Es steht dem Betrieb aber auch frei, ab dieser Anzahl auch eine Ausbilderin bzw. einen Ausbilder zur Gänze mit Ausbildungsaufgaben zu betrauen. In diesem Fall ist beispielsweise ein Betrieb mit der Anzahl von 10 Lehrlingen nicht gezwungen, zwei Ausbilderinnen bzw. Ausbilder (mit je 20 Stunden) zu beschäftigen, wenn er lieber eine Ausbilderin bzw. einen Ausbilder zur Gänze mit Ausbildungsaufgaben betrauen möchte. Ab der Anzahl von 15 Lehrlingen ist jedenfalls eine Ausbilderin bzw. ein Ausbilder ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben zu betrauen. Dabei ist von einer Normalarbeitszeit von 38,5 bis 40 Stunden auszugehen. Personen in der integrativen Berufsausbildung gemäß § 18b (Teilqualifikation) sind wie Lehrlinge zu berücksichtigen.

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle soll den Lehrbetrieb gemäß § 9 Abs. 6 nur mehr dann an Ort und Stelle überprüfen müssen, wenn dies zur Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 5 erforderlich ist. Dies wird zB dann unterbleiben können, wenn die für die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle tätig werdenden Fachkräfte (meist sind dies Beratungskräfte der Landwirtschaftskammer oder einschlägiger

Institutionen) den Betrieb aus anderen Gründen (zB Beratung) in den letzten Monaten begutachtet haben.

In der Anerkennung ist nach § 9 Abs. 7 festzusetzen, wie viele Lehrlinge und Personen mit einem Ausbildungsvertrag im Sinn des § 18b gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, um sicherzustellen, dass jede bzw. jeder das Lehrziel erreicht.

Nach Abs. 8 muss der "Partnerbetrieb", in welchem die ergänzende Ausbildung erfolgen soll, kein anerkannter Lehrbetrieb oder keine gemäß § 9a bewilligte Ausbildungseinrichtung sein. Der Lehrbetrieb hat im Zweifelsfall im Genehmigungsverfahren nach § 128 Oö. Landarbeitsordnung 1989 glaubhaft zu machen, dass der "Partnerbetrieb" in der Lage ist, die ordnungsgemäße, ergänzende Ausbildung durchzuführen. An der entsprechenden Eignung des "Partnerbetriebs" wird normalerweise kein Zweifel bestehen, wenn der Betrieb oder die Einrichtung selbst befugt ist, Lehrlinge auszubilden (anerkannter Lehrbetrieb). Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat im Hinblick auf die Einhaltung der dienstnehmerinnen- bzw. dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören, welcher es diesbezüglich auch gestattet ist, Überprüfungen an Ort und Stelle durchzuführen.

Im Abs. 10 ist eine schwerpunktmäßige Ausbildung nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 BAG in Lehrbetrieben vorgesehen worden. Die schwerpunktmäßige Ausbildung muss in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sein (§ 24 Abs. 2).

Da die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung hauptsächlich nicht in Form einer Lehre, sondern in den land- und forstwirtschaftlichen mittleren bzw. höheren Schulen erfolgt, kommt es nur mehr selten vor, dass Lehrlinge am Lehrbetrieb ausgebildet werden. Auf Grund der derzeitigen Regelung erlischt die Anerkennung, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling auf dem Betrieb ausgebildet wird. Nunmehr soll die am Lehrbetrieb erfolgte Ausbildung von Schülerinnen bzw. Schülern Höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten (Schulen) oder Studentinnen bzw. Studenten einschlägiger Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der Pflichtpraxis auch das Erlöschen der Lehrbetriebsanerkennung verhindern können.

§ 9a Abs. 2 Z 1 wurde § 30 Abs. 2 Z 1 BAG angepasst. Die Ausbildungseinrichtung hat eine allfällig erforderliche ergänzende Ausbildung in einem anderen Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung sicherzustellen (zB Vorlage von entsprechenden Verträgen). Die Überprüfung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann auch an Ort und Stelle der ergänzenden Ausbildung erfolgen.

Zu Art. I Z 1 und 13 (§§ 9b und 9c):

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die gesetzliche Verankerung einer Interessenvertretung der Jugendlichen in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen,

vergleichbar dem Jugendvertrauensrat in gewerblichen Betrieben, in Abstimmung mit den Sozialpartnern vor.

Mit dem neuen § 9b, der die Grundsatzbestimmung des § 15b LFBAG umsetzt, soll dieses Vorhaben nach dem Vorbild des § 30c BAG auch für die Land- und Forstwirtschaft umgesetzt werden. In Ausbildungseinrichtungen, die sowohl Lehrlinge im gewerblichen Bereich als auch im land- bzw. forstwirtschaftlichen Bereich ausbilden, müssen Vertrauensräte in beiden Bereichen gewählt werden.

Abs. 1 und 2 legen die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vertrauensrats allgemein fest. Die Zusammensetzung und die Funktionsperiode der Mitglieder des pro Standort einer Ausbildungseinrichtung zu wählenden Vertrauensrats werden im Abs. 3 und 4 festgelegt und die Wahlmodalitäten im Abs. 5.

Gemäß Abs. 6 hat die Landesregierung mittels Verordnung nähere Bestimmungen zur Wahl und weitere Regelungen für die Rechte und Pflichten des Vertrauensrats zu erlassen. In dieser Verordnung werden insbesondere nähere Bestimmungen zur Einberufung der Wahl, zur Erstellung der Wahllisten, zur Leitung der Wahl, zu den erforderlichen Quoren für die Wahl sowie zum Wahlvorgang festzulegen sein. Für den Bereich des BAG wurde eine entsprechende Verordnung mit BGBl. II Nr. 356/2010 bereits erlassen.

§ 9c entspricht der Grundsatzbestimmung des § 15c LFBAG, der wiederum nach dem Vorbild des § 27c BAG für die Land- und Forstwirtschaft übernommen wurde. Abs. 1 behandelt Ausbildungen im Ausland allgemeiner Art (zB zur Erlernung einer Fremdsprache) und sieht eine maximale Anrechnung von vier Monaten pro Lehrjahr vor.

Abs. 2 soll bei facheinschlägig qualifizierenden Ausbildungen im Ausland - bezogen auf den jeweiligen Lehrberuf - eine auf maximal sechs Monate pro Lehrjahr erweiterte Anrechnung ermöglichen. Die nach Abs. 2 angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da es sich bei den Auslandsaufenthalten nach Abs. 2 um eine Ausbildungszeit handelt. § 8 Abs. 3a bleibt durch Abs. 2 unberührt. Im Gegensatz zu der zitierten Bestimmung muss die Ausbildung im Zuge eines internationalen Ausbildungsprogramms nicht in einem "anerkannten" Lehrbetrieb bzw. einer zur Berufsausbildung ermächtigten Ausbildungseinrichtung erfolgen.

Abs. 3 behandelt die Informationsverpflichtung der bzw. des Lehrberechtigten gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Zu Art. I Z 14 (§ 13b Abs. 5):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. I Z 15, 17 und 24 (§ 14 Abs. 1 und §§ 16 und 19):

Durch die Erhöhung der Mindeststundenzahlen für die Fachkurse und Lehrgänge soll eine Qualitätssteigerung für Ausbildungen im zweiten Bildungsweg bzw. auf Meisterstufe erreicht werden. Die festgelegte Stundenzahl entspricht der Empfehlung des Gremiums der Geschäftsführer der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen, welche auch zum Zweck der Standardisierung der Ausbildungen gemacht wurde.

Zu Art. I Z 16, 25, 26, 30, 31 und 34 (§§ 15, 19 und 22, § 31 Abs. 1 und 3 und Art. II Abs. 3):

Im § 15 Abs. 1 wurde bisher als zusätzliches Kriterium für den Ersatz der Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung neben dem erfolgreichen Besuch (Abschluss) einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule auch eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit verlangt. Das zusätzliche Kriterium der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit wird für nicht mehr erforderlich gehalten, da in den Fachschulen während der Schulzeit und den unterrichtsfreien Zeiten zahlreiche Praktika absolviert werden müssen. Damit ist eine ausreichende praktische Erfahrung sichergestellt. Diese Regelung sichert auch die Gleichstellung mit anderen mittleren berufsbildenden Schulen (zB Handelsschule), deren Abschluss ebenfalls mit einem Berufsabschluss verbunden ist.

Die neue Regelung soll auch für Schülerinnen bzw. Schüler, die eine dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule im Schuljahr 2011/2012 vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossen haben, gelten.

§ 15 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 sollen nunmehr nicht mehr nur für Absolventinnen bzw. Absolventen eines Studiums an der Universität für Bodenkultur Wien mit einschlägiger Fachrichtung, sondern auch für Absolventinnen bzw. Absolventen eines solchen Studiums an anderen Universitäten und Fachhochschulen Anwendung finden.

Wenn in Zukunft die Fachschulabsolventinnen bzw. Fachschulabsolventen die Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterqualifikation ein Jahr früher erhalten können, sollte auch die Zulassung zur Meisterprüfung schon mit dem 20. Lebensjahr ermöglicht werden, weshalb § 19 Abs. 2 Z 2 und § 31 Abs. 3 Z 2 anzupassen sind.

Zu Art. I Z 19 (§ 18c):

Hier handelt es sich um eine erforderliche legislative Anpassung.

Zu Art. I Z 20 (§ 18d):

§ 18d Abs. 2 bis 5 entsprechen § 11d Abs. 3 bis 6 LFBAG, die § 8b Abs. 8 (dritter bis sechster Satz) BAG nachgebildet sind. Mit Behinderten im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes oder Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. ChG kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe nach Abs. 2 eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.

Abs. 3 sieht vor, dass eine Vereinbarung über eine Wochen- bzw. Tagesarbeitszeitreduktion nur dann zulässig ist, wenn Lehrverhältnisse mit verlängerter Lehrzeit (§ 18a) zumindest im aliquoten Verhältnis (zB Reduktion um ein Drittel bedeutet Mindestverlängerung um ein Drittel) verlängert werden und Ausbildungsverhältnisse, die die Vermittlung von Teilqualifikationen zum Inhalt haben (§ 18b), jedenfalls länger dauern als die aliquot erhöhte gesetzliche Mindestdauer von einem Jahr (zB Reduktion um ein Drittel bedeutet eine Mindestdauer von einem Jahr und vier Monaten).

Die Reduktion von Teilqualifikationsausbildungen ist überdies nur bis zur Hälfte der regulären Ausbildungsdauer zulässig.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Zustimmung der Berufsausbildungsassistenz ist gewährleistet, dass eine Reduktion der regulären Ausbildungszeit nur in gesundheitlich begründeten Fällen und im erforderlichen Ausmaß erfolgt. Diese Regelungen bedingen keine zusätzliche Kosten für Unternehmen oder die öffentliche Hand. Allfällige auf die neuen Bestimmungen aufbauende Regelungen zu Lehrlingsentschädigung, Förderungen uä. obliegen den Kollektivvertragspartnern.

Der im BAG verwendete Begriff "fiktive Normalarbeitszeit" wird dabei nicht übernommen, da damit für die Rechtsanwenderinnen bzw. Rechtsanwender eine Abgrenzung zu den im Landarbeitsgesetz 1984 in Verbindung mit der Gleizeit normierten "fiktiven Normalarbeitszeiten" schwierig sein könnte. Durch Verwendung des Begriffs "reguläre" Normalarbeitszeit ist ohnehin klargestellt, dass damit die gesetzlich festgelegte oder die kollektivvertraglich festgelegte Normalarbeitszeit gemeint ist (in der Regel 38,5 oder 40 Stunden wöchentlich bzw. 8 Stunden täglich).

Bei Eintragung eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags mit reduzierter Ausbildungszeit hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemäß Abs. 5 ärztliche Gutachten oder sonstige Unterlagen zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 21 (§ 18e):

Abs. 1 entspricht geltendem Recht.

Abs. 2 entspricht § 11e LFBAG (bzw. § 8b Abs. 5 letzter Satz BAG). Hintergrund für diese Regelung ist, dass grundsätzlich gemäß § 18c (dieser entspricht § 11c LFBAG bzw. § 8b Abs. 4 BAG) für die Integrative Berufsausbildung nur Personen in Betracht kommen, die das AMS zuvor nicht in ein Lehrverhältnis vermitteln konnte. Bei einem Wechsel der Ausbildungsformen kann aber kein Vermittlungsversuch durch das AMS erfolgen, da dieses gar nicht involviert ist. Mit dem neu eingefügten Satz wurde dem Wunsch der mit der integrativen Berufsausbildung beteiligten Behörden und Institutionen (insb. Lehrlingsstellen, Arbeitsmarktservice, Bundessozialamt) entsprochen, gesetzlich klarzustellen, dass ein Vermittlungsversuch in einem solchen Fall nicht notwendig ist, da bei unmittelbarer Fortsetzung der Ausbildung faktisch eine Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis nicht möglich ist, weil dieses ja schon besteht.

Zu Art. I Z 22 (§ 18g):

Die Änderungen entsprechen § 11g Abs. 1 bis 4 LFBAG, wobei die Abs. 1, 3 und 4 § 8b Abs. 10 BAG entsprechen und Abs. 2 geltendes Recht ist. Die durch Ausbildungen gemäß § 18b ("Teilqualifikation") erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sollen weiterhin durch eine Abschlussprüfung festgestellt werden. Der Ablauf der Abschlussprüfungen und die Gestaltung der jeweiligen Abschlusszeugnisse sind von den Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereichs generell festzulegen. In den Abschlusszeugnissen sollen die bei der Abschlussprüfung festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse dokumentiert werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 18h):

Der erste Satz des Abs. 1 entspricht geltendem Recht. Der zweite Satz entspricht § 11h Abs. 1 zweiter Satz LFBAG bzw. § 8b Abs. 11 letzter Satz BAG. Mit diesem Satz soll bei einem Wechsel für die Zuordnung von Personen zur Zielgruppe gemäß § 18c Z 4 folgende Regelung getroffen werden: Die inhaltliche Voraussetzung (Annahme, dass die in Frage kommende Person aus ausschließlich in ihrer Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine reguläre Lehrstelle findet) soll dahingehend abgeändert werden, dass die betreffende Person die begonnene reguläre Lehrausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen wird können. Als Nachweis muss eine Bestätigung der Berufsausbildungsassistenz vorliegen, die Absolvierung einer Berufsorientierungsmaßnahme oder eine nicht erfolgreiche Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis ist nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 28 (§ 27 Abs. 3):

Die bestehende Regelung, wonach die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Prüfungsort als den Sitz der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bestimmen kann (wenn auch mit Zustimmung der LFA), ist nicht

praktikabel. Für die Organisation und Abwicklung aller Prüfungen ist ausschließlich die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle verantwortlich. Die Abwicklungsprozesse erfordern es, dass Prüfungskommission und Prüfungsort von der LFA parallel benannt werden. § 27 Abs. 3 sollte daher entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 28 Abs. 5):

Es wird klargestellt, dass auch eine eingetragene Partnerschaft ein Grund dafür sein kann, dass jemand als Prüfungskommissarin bzw. Prüfungskommissär oder Vorsitzende bzw. Vorsitzender einer Prüfungskommission ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z 32 bis 36 (§ 31 Abs. 1 bis 4):

Da das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiterin" bzw. "Facharbeiter" sowie "Meisterin" bzw. "Meister" auch durch Zuerkennung gemäß § 3a Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 erworben werden kann, sind § 31 Abs. 1 und 3 zu ergänzen.

Durch die Neuformulierung von Abs. 2 und 4 soll dem Wunsch und der Empfehlung der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach österreichweit einheitlichen Berufsbezeichnungen durch eine strenge Anknüpfung an die Bezeichnung des Ausbildungsgebiets Rechnung getragen werden.

Zu Art. II:

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmung und die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2012), beschließen.

Linz, am 16. Jänner 2013

Hingsamer

Obmann

Brunner

Berichterstatlerin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991
geändert wird
(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 95, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 15/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 9a folgende Einträge eingefügt:

- | | |
|-------|---|
| "§ 9b | Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen |
| § 9c | Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen" |

2. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge "ländlichen Hauswirtschaft" durch die Wortfolge "Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" sowie die Wortfolge "landwirtschaftlichen Lagerhaltung" durch die Wortfolge "Landwirtschaftliche Lagerhaltung" ersetzt.

3. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Wird ein Lehrberuf im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrziels vereinbar ist, erlernt, kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder Abänderung des Lehrvertrags zu stehen hat, im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden."

4. Im § 9 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat "BGBl. Nr. 762/1996" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 87/2012" ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat "§ 250 Abs. 1 Z. 2 O.ö. Landarbeitsordnung 1989" durch das Zitat "§ 250 Abs. 1 Z 1 Oö. Landarbeitsordnung 1989" ersetzt.

6. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Fachlich geeignet (Abs. 1 Z 3) ist, wer

1. ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Fach- bzw. Studienrichtung oder eine einschlägige Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt (Schule) absolviert hat, oder
2. im jeweiligen Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt hat, oder
3. eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen und den erfolgreichen Besuch eines Ausbilderinnen- bzw. Ausbilderkurses oder Ausbildungslehrgangs im Ausmaß von mindestens 40 Stunden nachweisen kann. Diese fachliche Eignung ist jedenfalls gegeben, wenn die Person einen einschlägigen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führt und eine Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung im betreffenden Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen kann, oder
4. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes auf Grund des Oö. LFBAG 1991, LGBl. Nr. 95, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 15/2010, als anerkannte Lehrberechtigte bzw. anerkannter Lehrberechtigter oder als Ausbildende bzw. Ausbilder mit entsprechender fachlicher Eignung tätig war."

7. Im § 9 Abs. 5 wird die Wortfolge "§§ 77 bis 94 O.ö. Landarbeitsordnung 1989" durch die Wortfolge "§§ 76 bis 95 Oö. Landarbeitsordnung 1989" ersetzt.

8. Nach § 9 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

"(5a) Wenn die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zwar überwiegend aber nicht in vollem Umfang selbst vermittelt werden können, so kann eine Lehrbetriebsanerkennung unter Vorschreibung der Auflage erteilt werden, dass die am Betrieb nicht vermittelbare Ausbildung der Lehrlinge durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt (ergänzende Ausbildung). Die ergänzende Ausbildung ist bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr im Anerkennungsbescheid festzulegen.

(5b) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen einzuhalten:

1. betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen:
 - a) eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zwei Lehrlinge
 - b) für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person je ein weiterer Lehrling, und
2. betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilderinnen bzw. Ausbilder:
 - a) auf je 5 Lehrlinge zumindest eine Ausbilderin bzw. ein Ausbilder, die bzw. der mindestens 20 Stunden mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;

b) auf je 15 Lehrlinge zumindest eine Ausbilderin bzw. ein Ausbilder, die bzw. der ausschließlich (gesamte wöchentliche Normalarbeitszeit) mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Für Personen in der integrativen Berufsausbildung gemäß § 18b (Teilqualifikation) gelten diese Verhältniszahlen sinngemäß."

9. Im § 9 Abs. 6 ist vor der Wortfolge "an Ort und Stelle" das Wort "erforderlichenfalls" einzufügen.

10. § 9 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf die Art und Größe des Betriebs sowie die Verhältniszahlen nach Abs. 5b festzusetzen, wie viele Lehrlinge und Personen mit einem Ausbildungsvertrag im Sinn des § 18b gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, um sicherzustellen, dass jede bzw. jeder das Lehrziel erreicht."

11. § 9 Abs. 8 und 9 lauten und es werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

"(8) Eine die ergänzende Ausbildung (Abs. 5a) betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrags; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei Anmeldung des Lehrvertrags zur Eintragung vorzulegen. Der Lehrbetrieb hat glaubhaft zu machen, dass der Betrieb oder die Einrichtung fachlich geeignet ist, die ergänzende Ausbildung unter Einhaltung der dienstnehmerinnen- bzw. dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören, ob diese Voraussetzung im Hinblick auf den Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmerschutz gegeben ist, was letztere erforderlichenfalls an Ort und Stelle zu überprüfen hat.

(9) Wurde einem Lehrbetrieb eine Anerkennung gemäß Abs. 5a erteilt und eine ergänzende Ausbildung festgelegt, und wird dann ein Lehrvertrag bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat diese festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wurde.

(10) Ob eine schwerpunktmäßige Ausbildung im Sinn des § 24 Abs. 2 in einem Betrieb erfolgen kann, ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Sie ist bei der Anerkennung als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb festzulegen und in die Lehrverträge aufzunehmen.

(11) Eine Anerkennung als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter oder als Lehrbetrieb für ein bestimmtes Ausbildungsgebiet ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1, 4, 5 oder 5a nicht mehr erfüllt werden. Anstelle des Widerrufs einer nach Abs. 5 erfolgten Lehrbetriebsanerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5a auch nachträglich eine Auflage im Sinn des Abs. 5a vorgeschrieben werden. Wenn sich sonstige entscheidungsrelevante Umstände im Sinn der Abs. 5, 5a, 5b und 10 geändert haben, ist die Lehrbetriebsanerkennung gegebenenfalls einzuschränken.

(12) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn auf dem Betrieb über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling ausgebildet oder dort keine Schülerin oder kein Schüler einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Schule) oder keine Studentin oder kein Student einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Fachrichtung eine lehr- bzw. studienplanmäßige Pflichtpraxis absolviert hat."

12. Im § 9a Abs. 2 entfällt die Wortfolge "nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion" und § 9a Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Ausbildungseinrichtung unter Berücksichtigung einer allfälligen ergänzenden Ausbildung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufs nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einhaltung der dienstnehmerinnen- bzw. dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet; die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören, ob diese Voraussetzung im Hinblick auf den Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmerschutz gegeben ist, was letztere erforderlichenfalls an Ort und Stelle zu überprüfen hat,"

13. Nach § 9a werden folgende §§ 9b und 9c eingefügt:

"§ 9b

Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen

(1) Personen, die in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er

1. hat die Inhaberin bzw. den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen;
2. kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen.

Werden den Mitgliedern des Vertrauensrats persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Auszubildenden bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie bzw. er ist verpflichtet,

1. mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen,
2. ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren,
3. ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
4. ihn in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.

Die Mitglieder des Vertrauensrats dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.

(3) Der Vertrauensrat besteht für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung

1. mit bis zu 30 Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss,
2. mit 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort aus zwei Mitgliedern,
3. mit 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern.

Für je weitere bis zu 100 Auszubildende an einem Standort erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je ein weiteres Mitglied.

(4) Die Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Vertrauensrats beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet

1. mit dem Zeitpunkt der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers oder
2. des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung sowie
3. bei Rücktritt von der Funktion.

Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereichte Person die Funktion.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrats erfolgt jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle am Standort der Ausbildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Wahl in einem Ausbildungsverhältnis befindlichen Personen im vierten Quartal jeden Jahres in einer Versammlung der Auszubildenden. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Wahl kann binnen eines Monats bei der Einigungskommission durch jede Wahlberechtigte bzw. jeden Wahlberechtigten angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts, insbesondere des freien, gleichen und geheimen Wahlrechts, verletzt werden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(6) Die Landesregierung hat mittels Verordnung weitere Regelungen für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vertrauensrats sowie nähere Bestimmungen zur Einberufung der Wahl, zur Erstellung der Wahllisten, zur Leitung der Wahl, zu den erforderlichen Quoren für die Wahl sowie zum Wahlvorgang festzulegen (Wahlordnung).

§ 9c

Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen

(1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu vier Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.

(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht.

(3) Die bzw. der Lehrberechtigte hat der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs. 1 oder 2 anzuzeigen."

14. Im § 13b Abs. 5 wird der Ausdruck "Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit" durch den Ausdruck "Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend" ersetzt.

15. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge "den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Fachkurses" die Wortfolge "in der Dauer von mindestens 200 Stunden" eingefügt.

16. § 15 lautet:

"§ 15

Ersatz der Facharbeiterprüfung

(1) Der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung in dem der Hauptfachrichtung entsprechenden Ausbildungsgebiet.

(2) Der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer Universität, Fachhochschule oder Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Schule) ersetzt die Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung in jenem Ausbildungsgebiet, das der absolvierten Fach- bzw. Studienrichtung entspricht."

17. Im § 16 wird die Wortfolge "mindestens 120 Stunden" durch die Wortfolge "mindestens 200 Stunden" ersetzt.

18. Im § 17 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge "der ländlichen Hauswirtschaft" durch die Wortfolge "Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" ersetzt.

19. Im § 18c Z 3 wird das Zitat "des Oö. Behindertengesetzes 1991, LGBl. Nr. 63/1997" durch die Wortfolge "Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008" ersetzt.

20. Der bisherige Text des § 18d erhält die Bezeichnung "(1)" und es werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

"(2) Bei Personen gemäß § 18c Z 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl in Lehrverträgen gemäß § 18a als auch in Ausbildungsverträgen gemäß § 18b eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.

(3) Lehrverhältnisse gemäß § 18a müssen jedenfalls im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die gemäß § 18a Abs. 2 zulässige Dauer nicht übersteigen.

(4) Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 18b ist eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit zulässig, wobei sich die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 18b (ein

Jahr) im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Eintragung des Lehrvertrags bzw. des Ausbildungsvertrags ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen."

21. § 18e lautet:

"§ 18e

Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 18a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 18b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 18c vorliegen und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamts, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

(2) Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 18h entfällt die im § 18c vorgesehene Voraussetzung eines Vermittlungsversuchs durch das Arbeitsmarktservice."

22. § 18g Abs. 1 bis 4 lauten:

"(1) Die Feststellung der in einer Ausbildung nach § 18b erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit, frühestens zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung. Die Abschlussprüfung ist von einer oder einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Expertin bzw. Experten des betreffenden Berufsbereichs (Prüfungskommissärin bzw. Prüfungskommissär gemäß § 28 Abs. 1), die oder der den Vorsitz führt, und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Für die Mitglieder dieser Prüfungskommission ist § 28 Abs. 3 und 5 bis 7 anzuwenden. Die Abschlussprüfung findet im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung statt.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Im Abschlusszeugnis, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu unterschreiben ist, sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfungen und die Gestaltung des jeweiligen Abschlussprüfungszeugnisses sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereichs von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. § 29 Abs. 2, 4, 5 erster Satz, 8 und 9 gilt sinngemäß."

23. § 18h Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 8, einem Lehrverhältnis nach § 18a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 18b ist durch eine Vereinbarung zwischen der bzw. dem Lehrberechtigten oder der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling oder der bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zulässig. Beim Wechsel von einem Lehrverhältnis nach § 8 in ein Lehrverhältnis nach § 18a oder ein Ausbildungsverhältnis nach § 18b hat die Berufsausbildungsassistenz zu bestätigen, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die sonstigen Voraussetzungen des § 18c Z 4 entfallen."

24. Im § 19 Abs. 2 Z 1 sowie im § 19 Abs. 5 wird die Wortfolge "mindestens 240 Stunden" durch die Wortfolge "mindestens 360 Stunden" ersetzt.

25. § 19 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Fach- bzw. Studienrichtung oder eine einschlägige Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt (Schule) absolviert, eine mindestens zweijährige Verwendung als Facharbeiterin oder Facharbeiter zurückgelegt und das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Prüfung hat sich auf den praktischen Teil zu beschränken."

26. § 22 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Absolventinnen bzw. Absolventen einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Fach- bzw. Studienrichtung oder Absolventinnen bzw. Absolventen einer einschlägigen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Schule) sind und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungsgebiet nachweisen oder"

27. Der bisherige Text des § 24 erhält die Bezeichnung "(1)" und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Für bestimmte Ausbildungsgebiete (Lehrberufe) können die Ausbildungsordnungen im Hinblick auf die Ausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung durch den Lehrbetrieb zu vermitteln sind. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Festlegung des Inhalts und der Bezeichnung eines Schwerpunkts die Land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufs ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunkts in

die Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist."

28. § 27 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Prüfungen sind am Sitz der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Sie können aber zur Gänze oder zum Teil auch an einer dafür geeigneten Bildungsstätte oder in anerkannten Lehrbetrieben des betreffenden Ausbildungsgebiets abgehalten werden, sofern die Bildungsstätte oder der Lehrbetrieb hierfür zur Verfügung stehen."

29. Nach § 28 Abs. 5 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

"2a. wer eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten oder einer Person ist, die mit der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in auf und absteigender Linie verwandt ist,"

30. Im § 31 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge "und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit".

31. § 31 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. durch den erfolgreichen Besuch (Abschluss) einer einschlägigen Universität, Fachhochschule oder Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Schule; § 15 Abs. 2);"

32. Im § 31 Abs. 1 Z 5 wird nach der Wortfolge "gemäß § 3a" die Wortfolge "und § 4" eingefügt.

33. § 31 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Berufsbezeichnung lautet "Facharbeiterin" bzw. "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsgebiets ("Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Landwirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Gartenbau", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Feldgemüsebau", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Weinbau und Kellereiwirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Molkerei- und Käsewirtschaf", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Pferdewirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Fischereiwirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Geflügelwirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Bienenwirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Forstwirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft", "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Landwirtschaftliche Lagerhaltung")."

34. § 31 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. nach erfolgreichem Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule oder einer einschlägigen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Schule) und einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiterin bzw. Facharbeiter sowie der Vollendung des 20. Lebensjahrs (§ 19 Abs. 2 Z 2);"

35. Am Ende des § 31 Abs. 3 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. durch Zuerkennung gemäß §§ 3a und 4."

36. § 31 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Berufsbezeichnung lautet "Meisterin" bzw. "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsgebiets ("Meisterin bzw. Meister Landwirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement", "Meisterin bzw. Meister Gartenbau", "Meisterin bzw. Meister Feldgemüsebau", "Meisterin bzw. Meister Obstbau und Obstverwertung", "Meisterin bzw. Meister Weinbaus und Kellereiwirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Molkerei- und Käsewirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Pferdewirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Fischereiwirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Geflügelwirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Bienenwirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Forstwirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft", "Meisterin bzw. Meister Landwirtschaftliche Lagerhaltung")."

Artikel II Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Alle Personen, die auf Grund des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 15/2010, im Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft" erworben haben, dürfen auch die Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" führen.

(3) § 15 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 Z 2 gilt auch für Schülerinnen bzw. Schüler, die eine dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule im Schuljahr 2011/2012 vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossen haben.